



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim		
Ggf. Standort	Campus Mühldorf am Inn		
Studiengang	<i>Angewandte Psychologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	HZV	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	82	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: Mittelwert aus den Kohorten der Wintersemester 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	13.06.2022

Inhalt

<i>Inhalt</i>	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	9
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	16
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	17
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	18
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	19
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	21
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	21
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	21
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	24

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Technischen Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim), Fakultät für Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Angewandte Psychologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Das Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim umfasst die Fachrichtungen Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Gesundheit und Soziales und fokussiert auf die Verknüpfung von Hochschule, Wirtschaft und Forschung sowie auf eine praxisorientierte Ausbildung der Studierenden. Im Rahmen des Struktur- und Regionalisierungskonzeptes des Landes Bayern wurden neben Rosenheim weitere Standorte gegründet, Campus Burghausen, Campus Chiemgau und Campus Mühldorf am Inn. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ ist an der Fakultät für Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf am Inn verortet, der darauf abzielt, den Fachkräftebedarf im sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Bereich in der Region langfristig zu sichern.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.002 Stunden Präsenzstudium, 750 Stunden Praktikum und 3.548 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 43 Module gegliedert, von denen 36 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife. Für beruflich qualifizierte kommt die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualV in Betracht. Studiengebühren werden nicht erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren einen Studiengang im Aufbau, der an dem sich entwickelnden kleinen Campus Mühldorf am Inn, von der Fakultät für Sozialwissenschaften, die zum 01.10.2021 gegründet wurde, durchgeführt wird. Aus sämtlichen Gesprächen mit der Hochschule wird die Entwicklung des Campus im Rahmen der Regionalisierungsstrategie des Landes Bayern sowie der Aufbau der Fakultät für Sozialwissenschaften, um Fachkräfte im pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Bereich auszubilden und um den Versorgungsbedarf in der Region langfristig zu sichern, nachvollziehbar dargelegt. Die Studierenden äußern sich sehr zufrieden mit den Studienbedingungen am Campus und im Studiengang. Sie werden dort individuell betreut und beraten. Das Team der Lehrenden nehmen die Gutachter:innen als sehr engagiert wahr. Der Studiengang selbst orientiert sich an der Breite des von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) empfohlenen Curriculums für Psychologie-Studiengänge.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ ist gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Angewandten Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Studium an Bayerischen Hochschulen richtet sich allgemein nach der Bayerischen Qualifikationsverordnung (QualV). Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ ist demgemäß die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife. Für beruflich Qualifizierte kommt die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualV in Betracht.

Für den Studiengang ist ein örtliches Auswahlverfahren in der Zulassungsordnung „Örtliches Vergabeverfahren / Dialogorientiertes Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ wird gemäß § 11 StuPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 43 Module vorgesehen, von denen 36 studiert werden müssen. Die Studienschwerpunkte „Pädagogische Psychologie und Frühe Hilfen“ und „Wirtschaftspsychologie“ umfassen jeweils sieben Module, von denen nur ein Studienschwerpunkt zu wählen ist. Für die Module werden vier, fünf, sechs, zwölf (Bachelorarbeit) oder 25 (Praktikum) CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Zehn Module mit jeweils vier CP begründet die Hochschule u. a. mit den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), um den Absolvent:innen Zugang zu universitären Masterstudiengängen zu ermöglichen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium (Modul 27 Zeit für das Praktikum). Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis festgelegt, mit dessen Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Bachelorarbeit“ werden 12 CP vergeben. Überdies enthält das Modul ein Kolloquium im Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS), sodass für die Abschlussarbeit ein Workload von 304 Stunden vorgesehen ist (entspricht ca. 10 CP).

Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 APO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.002 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf das Praktikum (25 CP, Modul „Praktikum“) und 3.548 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 der Rahmenprüfungsordnung und § 7 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 7 APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Neben dem Auf- und Ausbau der Fakultät für Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf am Inn stand die Profilierung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ im Vordergrund. Die Gutachter:innen diskutierten mit der Hochschule kritisch die Orientierung an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zu den Curricula von Psychologie-Studiengängen sowie die Profile der integrierten Studienschwerpunkte „Wirtschaftspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“. Um die Employability der Studierenden zu sichern, hielten es die Gutachter:innen für erforderlich, die Berufsfelder für die Studienschwerpunkte entsprechend den jeweiligen Qualifikationszielen zu konkretisieren und die Modulbeschreibungen daran auszurichten (siehe Kriterium § 11 Abs. 1). Die Gutachter:innen gaben darüber hinaus weitere Empfehlungen zur Struktur des Studiengangs und der Schwerpunkte ab.

Trotz der Hinweise auf der Website der Hochschule waren einzelne Studierenden der Ansicht, dass der Bachelorabschluss und ein geeigneter Masterabschluss in eine Therapieausbildung münden könnten. Die Gutachter:innen hielten daraufhin eine noch höhere Transparenz gegenüber den Studierenden in Hinblick auf die beruflichen Berechtigungen für erforderlich (siehe Kriterium § 11 Abs. 1). In formaler Hinsicht thematisierten die Gutachter:innen die Anzahl von Modulen, die 4 CP umfassen und forderten deren Reduzierung (siehe Kriterium § 12 Abs. 5 Nr. 4). Schließlich richtete sich der Fokus der Gutachter:innen auf die personelle Ausstattung im Kontext der Zulassungszahlen (siehe Kriterium § 12 Abs. 2).

Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife genutzt und Unterlagen eingereicht sowie Aspekte in einer Stellungnahme dargelegt, die auf die Bearbeitung sämtlicher, gutachterlicherseits empfohlenen Auflagen zielen. Die Bewertungen finden sich unter den genannten Kriterien.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ zielt auf eine generalistische Ausbildung in Psychologie und orientiert sich dafür an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Die Studierenden erwerben Kompetenzen in den Grundlagenfächern der Psychologie sowie fachspezifische Methodenkompetenzen. In den Studiengang ist ein kontinuierlicher Anwendungsbezug integriert, durch Einführungsveranstaltungen in klassische Praxisfelder sowie durch ein Praktikum (750 Stunden, 25 CP). Zudem können sich die Studierenden in den anwendungsorientierten Studienschwerpunkten „Pädagogische Psychologie und Frühe Hilfen“ oder „Wirtschaftspsychologie“ (jeweils 38 CP) vertiefen.

Die Qualifikationsziele sind in § 2 StuPO definiert: „Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden. Durch eine, auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, berufsfeldbezogenen Methoden und Basisqualifikation werden die Absolventinnen und Absolventen zu eigenverantwortlichem, wertorientiertem und professionellem Handeln in den Berufsfeldern der Psychologie befähigt. Die vermittelten Fachkenntnisse und professionsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, menschliches Erleben und Verhalten zu beschreiben und zu erklären, in der Prävention psychischer Erkrankungen Handlungspläne zu entwickeln, theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profilbezogene und erweiterte berufliche Handlungs- und Methodenkompetenzen.“

Im Studienschwerpunkt „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ fokussieren die zu erwerbenden Kompetenzen auf die bindungstheoretische Präventionsarbeit sowie auf Diagnostik und Therapie von Lernstörungen. Durch das Erlernen interprofessioneller Fallarbeit werden die Studierenden zu Zusammenarbeit in multiprofessionellen bzw. interdisziplinären Teams befähigt.

Erkenntnisse der angewandten Psychologie im wirtschaftlichen Kontext sind Themen des Studienschwerpunktes „Wirtschaftspsychologie“. Die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich u. a. auf Mitarbeiter:innenmotivation, Kommunikation, Teamarbeit und Teamführung, Organisations- und Personalpsychologie sowie auf Zukunftsthemen der Wirtschaftspsychologie.

Die Entwicklung der Persönlichkeit wird laut Hochschule durch angeleitete praktische Übungseinheiten und Selbsterfahrungselemente im Rahmen verschiedener, insbesondere handlungskompetenzorientierter Lehrveranstaltungen (z. B. Gesprächsführung und Beratung) angeregt.

Gemäß § 2 Abs. 3 StuPO soll das Studium die Absolvent:innen zu beruflichen Tätigkeiten in psychologischen Handlungsfeldern, zu Tätigkeiten in der Organisationsentwicklung und der Personalverwaltung befähigen.

Die Hochschule weist Studieninteressierte darauf hin, dass mit dem Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ der Zugang zum Beruf der:des Psychotherapeut:in nicht eröffnet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Orientierung des Studiengangs an den Empfehlungen der DGPs für Curricula von Psychologie-Studiengängen sowie die Studienschwerpunkte und die damit zusammenhängenden Berufsfelder. Die Hochschule argumentiert, dass mit dem generalistisch angelegten Studiengang den Absolvent:innen sämtliche Berufsfelder der angewandten Psychologie eröffnet werden sollen. Eine Orientierung an den Empfehlungen der DGPs soll die Berufsbefähigung der Studierenden sichern. Im Studiengangskonzept sind die Studienschwerpunkte als eine exemplarische Vertiefung in den Anwendungsfächern angelegt. Durch die Ausrichtung des Praxissemesters (Modul „Praktikum“) und die Bachelorarbeit können die Studierenden die Studienschwerpunkte weiter vertiefen, zwingend ist das nicht. Die Gutachter:innen empfehlen, das Praxissemester und die Bachelorarbeit stringent im Studienschwerpunkt zu absolvieren.

Weiterhin begründet die Hochschule, dass sie regionale Bedarfe für Berufsfelder beider Studienschwerpunkte eruiert hat: In Bezug auf den Bereich „Wirtschaftspsychologie“ eröffnen sich den Absolvent:innen Beschäftigungsmöglichkeiten vorwiegend in den vielen mittelständischen Betrieben in der Region (im Bereich Salzburg – München – Regensburg), die einen hohen Bedarf an Fachkräften äußern. Die Hochschule zeigt Arbeitsfelder in Personalabteilungen von Unternehmen und Konzernen auf. Zudem ist damit intendiert, Arbeitsfelder für „Wirtschaftspsychologie“ in Non-Profit-Organisationen im Sinne von Sozialmanagement zu erschließen. Für den Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ beruft sich die Hochschule auf ein sich etablierendes interdisziplinäres Feld im staatlich organisierten Hilfesystem, in dem interdisziplinäre Teams, die sich aus Kindheitspädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, den Bachelorabsolvent:innen

der Angewandten Psychologie sowie weiteren Berufsgruppen, wie bspw. Jurist:innen zusammensetzen, fallbezogen tätig sind. Die Absolvent:innen sollen im Rahmen von Beratungsdienstleistungen für Familien oder auch im Bereich Lernhilfen bzw. Lernstörungen, in dem ein Bedarf an Diagnostik besteht, tätig werden.

Die Gutachter:innen halten gleichwohl die Employability der Absolvent:innen für problematisch und nicht ausreichend konkretisiert. Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Psychologie“ sind keine „Psycholog:innen“ im Sinne einer Berufsbezeichnung. Nach den Bestimmungen des „Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen“ darf sich „Psycholog:in“ nennen, wer einen grundständigen Bachelorstudiengang und einen konsekutiven Masterstudiengang in Psychologie abgeschlossen hat (auf die Grund-, Methoden- und Anwendungsfächer der Psychologie muss eine definierte CP-Anzahl entfallen). Über die staatliche Anerkennung (z. B. als Sozialarbeiter:in oder Kindheitspädagog:in) verfügen die Absolvent:innen auch nicht.

Die Gutachter:innen schlagen daher folgende Auflage vor: In Bezug auf die Schwerpunkte „Wirtschaftspsychologie“ und „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ sind im Sinne der Studierenden jeweils die möglichen Berufsfelder entsprechend den formulierten Qualifikationszielen zu konkretisieren. Auf diese Berufsfelder sind die Kompetenzbeschreibungen der Module auszurichten und zu schärfen.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule für beide Studienschwerpunkte Beschreibungen von jeweils drei möglichen Berufsfeldern eingereicht und die Module angegeben, in denen die dafür erforderlichen, fachspezifischen Kompetenzen erworben werden. Für den Schwerpunkt „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ konkretisiert die Hochschule in einer Anlage Tätigkeiten der Absolvent:innen in den Bereichen Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, bei Jugendhilfe-Trägern im Feld der Frühen Hilfen, interdisziplinären Frühförderung, Familienhilfe/Erziehungsbeistandschaften oder Kindertagesbetreuungen sowie Familienbildungsstätten/Familienzentren/Mütterzentren. Die jeweiligen Berufsfelder sind durch Tätigkeiten konkretisiert, die sich hauptsächlich auf diagnostische Tätigkeiten und die (Fach-)Beratung und Begleitung beziehen. Für die „Wirtschaftspsychologie“ werden in einer Anlage beispielhaft die Bereiche Personalpsychologie / Human Resources (unternehmensintern) mit Tätigkeiten im Personalmarketing, -auswahl, -betreuung, -entwicklung und Führungskräfteentwicklung genannt, Arbeits- und Organisationspsychologie (unternehmensintern) mit der Beschäftigung in der Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten, Organisationsentwicklung, Change Management, Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement sowie der unternehmensexterne Bereich der (Personal-)Beratung / Consulting, in dem sich die Tätigkeiten auf die Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden beziehen sowie auf Change Management, Trainings und Coaching für Fach- und Führungskräfte. Die Gutachter:innen können die Beschreibungen nachvollziehen und halten die vor Ort monierten Berufsfelder für ausreichend konkretisiert. Ebenso nehmen sie die Änderungen im Modulhandbuch zur Ausrichtung der Kompetenzen auf die beschriebenen Berufsfelder zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Befähigung der Absolvent:innen, eine qualifizierte Berufstätigkeit aufzunehmen, im Sinne des Kriteriums dargelegt.

Die Gutachter:innen stellen im Zuge der Vorbereitung der Vor-Ort-Begutachtung fest, dass die Hochschule auf ihrer Website transparent und eindeutig über die beruflichen Berechtigung für Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs informiert. Insbesondere ist ein Hinweis enthalten, dass die Einmündung in eine Ausbildung für Psychotherapie kein Berufszielversprechen des Studiengangs ist. Die Hochschule erläutert vor Ort die offene Kommunikation gegenüber Studieninteressierten, in den Lehrveranstaltungen und auch in schriftlichen Präsentationen. Gleichwohl zeigt sich im Gespräch mit den Studierenden, dass es Vorstellungen gibt (möglicherweise von Einzelpersonen), in eine Therapieausbildung einzumünden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule dargelegt, dass sie weitere Informationskanäle nutzt, um die Studierenden über die beruflichen Berechtigungen nach dem Bachelorabschluss zu informieren. Nach Einschätzung der Gutachter:innen informiert die Hochschule umfassend und eindeutig über die beruflichen Berechtigungen.

Die Gutachter:innen kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen sowie in den Nachreichungen beschriebenen Qualifikationsziele und Berufsfelder mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen übereinstimmen. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In den Semestern 1 bis 4 erwerben die Studierenden zunächst Kompetenzen in den Grundlagenfächern der Psychologie: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie sowie Biologische Psychologie. Ergänzend werden drei klassische Anwendungsfächer, Klinische Psychologie, Wirtschaftspsychologie und Pädagogische Psychologie eingeführt. Grundlagen der psychologischen Diagnostik und diagnostische Verfahren sind Teil des 3. und 4. Semesters. Diesen Kompetenzerwerb flankiert anwendungsbezogen jeweils ein Modul „Empirisch-experimentelles Praktikum“. Über zwei zu studierende Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im 4. Semester integrieren die Studierenden in ihren individuellen Studienverlauf Kenntnisse zu aktuellen fachlichen Entwicklungen oder spezifische Handlungskompetenzen. Das Modulhandbuch enthält fünf beispielhafte Beschreibungen an Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen: „Karrierecoaching“, „Human Factors“, „Gesprächsführung und Beratung“, „Kognitionspsychologie“ und „Interkulturelle Handlungskompetenz“. Anschließend absolvieren die Studierenden im 5. Semester das praktische Studiensemester, das durch Lehrveranstaltungen ergänzt und begleitet wird.

Im Vordergrund des 6. und 7. Semesters steht der Studienschwerpunkt mit den zwei wählbaren Vertiefungen „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ oder „Wirtschaftspsychologie“.

Im Studienschwerpunkt „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ vertiefen die Studierenden entwicklungspsychologische Inhalte in Verbindung mit familienpsychologischen Konzepten. Sie erlernen zentrale Ansätze der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie Präventions- und Beratungsansätze im Schnittfeld der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitssystems.

Das menschliche Erleben und Verhalten im wirtschaftlichen Kontext ist Inhalt des Studienschwerpunktes „Wirtschaftspsychologie“. Die Studierenden erwerben (Schlüssel-)Kompetenzen der angewandten Psychologie beispielsweise zur Mitarbeiter:innenmotivation, Kommunikation, Teamarbeit und Teamführung. Zentrale Themen wie Personalmarketing und -auswahl, Personalentwicklung, die Gestaltung von Arbeitstätigkeiten oder Organisationsentwicklung sowie Zukunftsthemen wie der Abbau von Hierarchien, zunehmende Autonomie der Mitarbeiter:innen, Flexibilisierung der Arbeitstätigkeit und Diversität des Personals sind ebenfalls im Studienschwerpunkt enthalten.

Parallel zum gewählten Studienschwerpunkt erschließen sich die Studierenden im Sinne der multi- und interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs in den Modulen der Ergänzungsfächer die sozialwissenschaftlichen Bezugsdisziplinen Soziologie und Erziehungswissenschaften.

Mit der Bachelorarbeit (304 Stunden) im 7. Semester, deren Erstellung durch ein Seminar begleitet wird, schließen die Studierenden den Studiengang ab.

Folgende Module werden angeboten:

Angewandte Psychologie														Präsenz	Workload	SWS	ECTS																							
SEMESTER														CREDIT POINTS (CP)																										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30										
1	★ Statistik I						★ Einführung in die Psychologie I				★ Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten I				★ Biologische Psychologie				Entwicklungspsychologie I				Einführung in die Wirtschaftspsychologie				30													
	75	180	5	6			45	120	3	4	45	120	3	4	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	45	120	3	4										
2	Statistik II						Einführung in die Psychologie II				Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten II				Allgemeine Psychologie I				Entwicklungspsychologie II				Einführung in die Pädagogische Psychologie				30													
	75	180	5	6			45	120	3	4	45	120	3	4	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	45	120	3	4	45	120	3	4						
3	Empirisch-Experimentelles Praktikum I				Sozialpsychologie						Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie						Allgemeine Psychologie II				Grundlagen der psychologischen Diagnostik I				Klinische Psychologie I				30											
	45	120	3	4	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	45	120	3	4	45	120	3	4	45	120	3	4	45	120	3	4				
4	Empirisch-Experimentelles Praktikum II				FWPM						FWPM						Diagnostische Testverfahren				Grundlagen der psychologischen Diagnostik II				Klinische Psychologie II				30											
	45	120	3	4	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6	45	120	3	4	45	120	3	4	45	120	3	4	45	120	3	4				
5	Praktikum																								Praxisreflexion				30											
																									60	150	4	5												
6	Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Ergänzungsfach I				Ergänzungsfach II				30															
	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5	60	150	4	5								
7	Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Studienschwerpunkt (siehe Anlage)				Bachelorarbeit																30											
	75	180	5	6	75	180	5	6	75	180	5	6																	60	360	4	12	BA							
Insgesamt 210 CP																																								

Legende: dunkelblau = Grundlagenfächer, grün= Anwendungsfächer, grau = Wissenschaftliche Methoden, türkis = Diagnostik, weiß = Praxissemester, pink = Bezugswissenschaften, hellblau = FWPM (Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul), hell-türkis = Studienschwerpunkt; Stern = Grundlagenorientierungsprüfung

Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert. Die Hochschule beschreibt als Lehr-/Lernformen interaktive Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, seminaristischem Unterricht und Übungen ergänzt durch Praktika.

In den Studiengang ist in Modul 27 ein „Praxissemester“ im Umfang von 25 CP respektive 750 Stunden (18 Wochen) integriert, in dem die Studierenden einen möglichst umfassenden Einblick in die psychologische Berufspraxis gewinnen sollen. Es kann in allen Praxisfeldern der Psychologie (z. B. Kliniken, Wirtschaftsunternehmen, ambulante Praxen, Beratungsstellen, Unternehmensberatungen) unabhängig von der Größe der Einrichtung absolviert werden. Auch ein Forschungspraktikum an einer hochschulischen oder außerhochschulischen Institution ist möglich. Bei Nachweis einer geeigneten Praxisstelle kann das Praxissemester ebenso im Ausland abgeleistet werden. Das International Office steht dabei zur Beratung zur Verfügung. Die Studierenden suchen grundsätzlich eigenverantwortlich die Praktikumsstelle und werden bei Bedarf von der Hochschule unterstützt. Die praktisch-psychologische Tätigkeit wird in der Regel von einer:inem Psycholog:in beaufsichtigt und angeleitet. In einer begleitenden Lehrveranstaltung (Modul 28 „Praxisreflexion“, 5 CP) können sich die Studierenden in einem geschützten Rahmen und mit professioneller Begleitung über ihre Lern- und Erfahrungsprozesse im Praktikum auszutauschen. Das Praxissemester wird mit einem Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem Praxisbericht abgeschlossen, für das Modul Praxisreflexion ist die Teilnahme erforderlich (siehe auch § 6 StuPO).

Die Studierenden erhalten jedes Semester einen Studienplan (§ 5 Abs. 1 StuPO), in dem alle Lehrveranstaltungen zugeordnet zu den nach Studienverlaufsplan vorgesehenen Semester aufgeführt sind. Der Studienplan enthält auch weitere, organisatorische Hinweise, bspw. die Anmeldefristen für die FWPMs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt als Impuls für die Entwicklung des Studiengangs unter anderem die Empfehlungen des Wissenschaftsrats in „Perspektiven der Psychologie in Deutschland“ (Köln 2018), der besonders Fachhochschulen auffordert, gesellschaftliche Bedarfe zu identifizieren und entsprechende Angebote für psychologische Studiengänge zu konzipieren.

Am Campus Mühldorf am Inn bietet die Hochschule drei Bachelorstudiengänge im Bereich Soziales sowie zwei ausbildungs- und berufsbegleitende Studiengänge in den Bereichen Technik bzw. Wirtschaft an. In Hinblick auf den Studienschwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ erläutert die Hochschule, dass dieser sich aus den Themen BWL und Psychologie zusammensetzt. Die Gutachter:innengruppe fragt nach Synergieeffekten für diesen Studienschwerpunkt mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienangebot der Hochschule. Die Hochschule erläutert dazu, dass Professuren aus dem Bereich Psychologie ab dem Wintersemester 2022/2023 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre am Standort Mühldorf am Inn eingesetzt werden. Umgekehrt werden Gastreferent:innen mit kurzen Impulsen in Vorlesungen zur Einführung in die Wirtschaftspsychologie eingebunden. Die Gutachter:innen empfehlen, mehr Synergieeffekte für den Studienschwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ im Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ aus der Fakultät für Betriebswirtschaft und den dazugehörigen Studiengängen zu nutzen. Weiterhin erläutert die Hochschule auf Nachfrage, dass die Themen Digitalisierung sowie Diagnostik und Organisationsdiagnostik in einzelnen Modulen des Studienschwerpunktes enthalten sind. Zudem ist auch das Thema Führung im Studiengang enthalten, wobei sich dies richtigerweise auf der Bachelorebene auf das Führen autonomer Arbeitsgruppen oder Teams ohne disziplinarische Verantwortung bezieht. In Bezug auf das Praktikum empfehlen die Gutachter:innen, den Studierenden vor dem Praktikum wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln. Die Studierenden haben ebenfalls auf dieses Manko verwiesen. Zur Profilierung des Studiengangs sollte dieser nach Einschätzung der Gutachter:innen substanziell durch einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Inhalte ergänzt werden. Im Anschluss an die Qualitätsverbesserungsschleife und das damit überarbeitete Modulhandbuch empfehlen die Gutachter:innen, das neue Modul (FWPM) "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftspsycholog:innen" um einen VWL-Teil zu ergänzen, oder ein eigenes VWL-Modul zu konzipieren.

Für den Studienschwerpunkt „Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“ schätzen die Gutachter:innen die Modul Inhalte als angemessen ein und adäquat aufbauend auf die Grundlagen- und Methodenmodule in den ersten vier Semestern. Die Gutachter:innen heben das Modul „Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe“ positiv hervor.

Die Studierenden berichten, dass Praktikumsstellen in Kliniken gut zu realisieren sind. Bei Praktikumsstellen im Bereich der Wirtschaftspsychologie sind den Arbeitgebern die Kompetenzen der Studierenden zum Teil nicht klar. Zudem monieren die Studierenden, dass sie in diesem Bereich ins Praktikum (5. Semester) gehen, ohne vorher wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen erworben zu haben (siehe oben). Die Hochschule hat mittlerweile ein FWPM „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftspsycholog:innen“ (4. Semester) eingeführt. Für den Bereich Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen referieren die Studierenden keine Probleme mit entsprechenden Praktikumsplätzen.

Zur besseren Anbindung des Studiengangs an potenzielle Arbeitgeber, auch im Sinne eines Qualitätssicherungsinstrumentes, regen die Gutachter:innen an, einen Praxisbeirat zu etablieren, in dem Vertreter:innen aus den kooperierenden Praxiseinrichtungen für jeden Studienschwerpunkt beteiligt sind.

Die Anschlussfähigkeit der Absolvent:innen an universitäre (nicht approbationskonforme, sondern allgemeine) Masterstudiengänge der Psychologie halten die Gutachter:innen für praktisch unmöglich, allein deshalb, weil die Studienplätze häufig bereits mit den universitären Bachelorabsolvent:innen besetzt werden. Die TH Rosenheim erwägt den Aufbau eines Masterstudiengangs an der Fakultät für Sozialwissenschaften in ca. zwei bis drei Jahren. Derzeit ist dessen

inhaltliche Ausrichtung noch nicht entschieden, laut Hochschulleitung ist auch ein Psychologie-Masterstudiengang möglich, bspw. Wirtschaftspsychologie. Die Studierenden äußern allgemein den Wunsch nach einem Masterstudiengang im Bereich der Psychologie.

In Hinblick auf die Module „Ergänzungsfächer I und II“ empfehlen die Gutachter:innen einen Modultitel, der die Inhalte abbildet, z. B. „Soziologie“ und „Erziehungswissenschaften“.

Die Gutachter:innen halten das Curriculum in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für schlüssig aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Ergänzend weist eine Person aus dem Gutachter:innenteam darauf hin, dass die deutsche wissenschaftliche Psychologie ganz empirisch ausgerichtet und dadurch immer angewandt ist. Sie hält den Studiengangstitel daher für nicht treffend.

In den Gesprächen stellt die Hochschule interaktive und studierendenzentrierte Lehrveranstaltungsformate vor sowie einen nach Einschätzung der Gutachter:innen fachlich adäquaten Mix von Theorie, Übungen und Praxis. Die Gutachter:innen heben die Wahlmöglichkeiten im Studiengang, darunter die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit einem breiten Angebot, z. B. mit Modulen aus der virtuellen Hochschule Bayern (vHB), hervor.

In der Zusammenschau der Monita von Studiengangskonzept und Qualifikationszielen, die die Hochschule in Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife zufriedenstellend bearbeitet hat, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule folgende Aspekte zu prüfen:

Die Profile der Studienschwerpunkte sollten dringend geschärft werden. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen, die Orientierung am DGPs-Curriculum zugunsten einer deutlicheren Profilierung des Studiengangs aufzulösen. Praktikum und Bachelor-Thesis sollten sich am gewählten Studienschwerpunkt orientieren.

Die Gutachter:innen empfehlen nachdrücklich, die grundsätzliche Struktur des Studiengangs mit zwei Studienschwerpunkten zu überdenken. Auch aus den Rückmeldungen der Studierenden, u. a. in den Evaluationen von Veranstaltungen, zeigt sich, dass spezifische Themen der Grundlagenmodule keine Anbindung an die Studienschwerpunkte und die späteren beruflichen Handlungsfelder erkennen lassen. Dies trifft z. B. auf die Module der Entwicklungspsychologie sowie der Biologischen und der Klinischen Psychologie zu, ebenso auf viele Themen in den umfangreichen Modulen zur Diagnostik. Dieser Breite an psychologischen Grundlagen stehen wiederum die sehr spezifischen Themen der beiden Schwerpunkte gegenüber, die zumindest in den Modulüberschriften konkretisiert werden sollten. Mittelfristig empfehlen die Gutachter:innen daher dringend, die Umsetzung eines innovativen Studienangebotes in zwei Studiengängen. Diese hätten Potenzial für Synergien in Lehrveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Zur Profilierung des Studiengangs sollte der Studienschwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ substantiell durch einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Inhalte ergänzt werden.

Die Profile der Studienschwerpunkte sollten dringend geschärft werden. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen, die Orientierung am DGPs-Curriculum zugunsten einer deutlicheren Profilierung des Studiengangs aufzulösen. Praktikum und Bachelor-Thesis sollten sich am gewählten Studienschwerpunkt orientieren.

Die Gutachter:innen empfehlen nachdrücklich, die grundsätzliche Struktur des Studiengangs mit zwei Studienschwerpunkten zu überdenken und raten mittelfristig zur Umsetzung eines innovativen Studienangebotes in zwei Studiengängen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Empfohlen werden die Semester vier bis sieben. Die Hochschule stellt Informationen zur Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland bereit. 80 Hochschulkooperationen, hauptsächlich Erasmus-Partnerhochschulen, stehen zur Verfügung. Zudem kann das Praxissemester im Ausland absolviert werden. Das International Office berät in diesem Fall Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät für Sozialwissenschaften verfügt bereits über Partnerhochschulen, die sich vorwiegend an Studierende akkreditierter Studiengänge richten. Hinsichtlich des Studiengangs „Angewandte Psychologie“ befinden sich Kooperationen im Aufbau, z. B. mit der Fachhochschule Nordwestschweiz. Es wird empfohlen, die Anzahl an Partnerhochschulen insbesondere im angrenzenden Ausland (wie Österreich, Tschechien oder Italien) zu steigern. An der Hochschule ist ein International Office eingerichtet, das zu Auslandsaufenthalten berät.

Zudem erläutert die Hochschule die Förderung des Dozierenden-Austauschs.

Die Gutachter:innen konstatieren, dass an der Hochschule geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die die Mobilität der Studierenden fördern. Sie begrüßen insbesondere die Vereinbarung von studiengangspezifischen Kooperationen. Die Studierenden bedauern die eingeschränkten Möglichkeiten im Rahmen der Corona-Pandemie und formulieren aktiv den Wunsch nach Auslandsaufenthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang sind bereits drei Kohorten eingeschrieben. Zur Darlegung der Lehre hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. In der Lehrverflechtungsmatrix ist ein Studienjahr unter Volllast abgebildet. Auch getrennte Studierendengruppen sind einbezogen. Im Studiengang sind zehn hauptamtlich Lehrende vorgesehen, die von den im Studiengang zu erbringenden 236,5 Semesterwochenstunden (SWS) 74 % (175 SWS) abdecken. Die angegebenen Daten legen die Besetzung einer Professur für „Psychologische Diagnostik und Quantitative Methoden“ zugrunde, die zum Wintersemester 2022/2023 geplant ist. Diese Professur ist für Lehre im Umfang von 36 SWS im Studienjahr vorgesehen. Ferner wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit eingerechnet, die ab Sommersemester 2022 mit 19 SWS im Studiengang eingeplant ist.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 26 % (61,5 SWS) der Lehre ab.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen der Professuren gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden über das DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik, als gemeinsame Einrichtung aller staatlichen und kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften angeboten. Neu berufene Professor:innen absolvieren das viertägige „Seminar Hochschuldidaktik“ und das eintägige Seminar „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“. An der Hochschule gibt es ein Angebot für Einzelcoaching, Kollegiales Coaching und Tandemcoaching.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert den aktuellen Stand zur personellen Ausstattung: Derzeit sind drei studiengangspezifische Professuren im Umfang von drei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt. Zum Wintersemester 2022/2023 wird planmäßig die Professur für Psychologische Diagnostik und Quantitative Methoden besetzt. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule den Zeitplan für die Besetzung mit. Die Berufungsliste wurde am 06.04.2022 vom Fakultätsrat und am 04.05.2022 vom Hochschulsenat jeweils einstimmig angenommen. Mit der Erteilung des Rufs ist noch im Mai 2022 zu rechnen. Im Februar 2022 wurde eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit einem Stellenumfang von 0,6 VZÄ für zwei Jahre eingestellt.

Bei der Bewertung der personellen Ausstattung ziehen die Gutachter:innen auch die Zulassungszahlen in die Erwägungen mit ein. Die Hochschule hat bisher aufgrund hoher Bewerber:innenzahlen drei Kohorten mit 76 Studierenden, 118 Studierenden und 52 Studierenden zugelassen. Insbesondere in den Lehrveranstaltungen, die in Gruppen und nicht als gesamte Kohorte organisiert sind, wirken sich die Überbuchungen deutlich im Lehrbedarf aus. Die Hochschule erläutert, dass sie mittlerweile Erfahrungen bei der Zulassung und Überbuchung gesammelt hat und an einer Zielgröße von ca. 70 Studierenden interessiert ist. Als Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung haben die Gutachter:innen festgehalten, dass die Besetzung der Professur für Psychologische Diagnostik und Quantitative Methoden anzuzeigen ist. Die Gutachter:innen halten durch die Erläuterungen im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Besetzung der Professur für hinreichend konkretisiert, sodass sie eine Auflage für entbehrlich halten. Sie weisen darauf hin, dass der Bewertung die Besetzung der Professur zugrunde liegt. Weiterhin legt die Gutachter:innen-gruppe den Darlegungen zur personellen Ausstattung eine Kohortengröße von ca. 70 Studierenden zugrunde. Änderungen dieser grundlegenden Aspekte hätten eine Änderungsanzeige zur Folge.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung, insbesondere bezüglich der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Lehrenden, schätzen die Gutachter:innen als geeignet ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird am Campus Mühldorf am Inn der Technischen Hochschule Rosenheim durchgeführt. Dort verfügt die Hochschule über Gebäude mit insgesamt 18 Hörsälen mit über 700 Plätzen für Studierende. Alle Hörsäle sind mit Beamer, Dokumentenkamera und Stromanschluss an jedem studentischen Arbeitsplatz ausgestattet. Studierende können den zentralen Drucker nutzen und über das kostenlos zur Verfügung gestellte WLAN auf zentrale Dienste der Hochschule zugreifen. Ein IT/PC-Pool-Raum mit insgesamt 21 Rechnern ist mit der Statistiksoftware (SPSS) ausgestattet. Der Campus verfügt zudem über ein Learning-Lab (drei Laborräume), das mit Videokameras versehen ist. Für den Studiengang ist ferner ein Beobachtungslabor (Software

INTERACT) für Beobachtungsstudien sowie der Aufbau einer Testothek zur Durchführung und Auswertung psychologischer Testverfahren geplant.

Am Campus Mühldorf am Inn befindet sich eine Teilbibliothek der Hochschulbibliothek Rosenheim. Der Ausbau der Bibliothek und die Anschaffung von Literatur wird maßgeblich von Professor:innen beeinflusst. An studiengangspezifischen Datenbanken stehen beispielsweise Psynindex und Wiley zur Verfügung. Die Studierenden können 20 iPads sowie Videokameras und Diktiergeräte ausleihen.

Den Studiengang „Angewandte Psychologie“ betreut eine Stelle im Umfang von 0,75 VZÄ durch Studiengangskoordination. Unterstützung leistet auch das Fakultätssekretariat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die personelle und sächliche Ausstattung verwendet die Hochschule Mittel aus der Regionalisierungsinitiative.

Vor Ort aktualisiert die Hochschule die Angaben zur Ausstattung und hat sie noch einmal im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife verschriftlicht: Die für das Beobachtungslabor geplante Auswertungssoftware (Software INTERACT) wurde zwischenzeitlich erworben (eine Expertenlizenz, drei Studierendenlizenzen). Für die fakultäre bzw. studiengangspezifische Testothek hat die Hochschule bisher 15 psychologische Testverfahren (Intelligenztests, Entwicklungstests, Persönlichkeitsfragebögen, Klinische Interviews und Fragebögen) eingekauft und inventarisiert.

Die Studierenden sind zufrieden mit der räumlich-sächlichen Ausstattung am Campus Mühldorf am Inn. Studiengangspezifische Medien werden derzeit ausgebaut und nach Rückmeldung der Studierenden sofort beschafft.

Die Gutachter:innen halten die allgemeine und studiengangspezifische Ressourcenausstattung für ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 11 ff der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 4 StuPO und der Anlage dazu sind die einzelnen Prüfungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ modulbezogen festgelegt. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten oder Wochen angegeben. Pro Semester sind in der Regel sechs Prüfungen vorgesehen, abgesehen von Semester 5 (Praxissemester, zwei Prüfungen) und Semester 7 (vier Modulprüfungen, darunter die Bachelorarbeit).

Gemäß § 19 APO kann jede Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Für die Bachelorarbeit besteht gemäß § 10 Abs. 2 RaPO eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen anhand des Modulhandbuchs und der Anlage zur StuPO fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Sie monieren, dass im Modulhandbuch die Dauer der Prüfungsleistung nicht eindeutig geregelt ist, z. B. „Schriftliche Prüfung (60-180 Minuten)“. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass die Dauer der Prüfung in der Prüfungsankündigung zu Beginn des Semesters fixiert ist und den Studierenden mitgeteilt wird. Am Ende jeden Semesters ist ein Prüfungszeitraum von zehn Tagen festgelegt.

Die Studierenden halten die Prüfungsanzahl für anspruchsvoll und machbar. Die Herausforderung entsteht hauptsächlich durch berufliche und familiäre Verpflichtungen neben dem Studium.

In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen eine Vielzahl schriftlicher Prüfungen. Gleichwohl halten die Gutachter:innen die Prüfungsformen insgesamt für kompetenzorientiert. Module schließen etwa in den Studienschwerpunkten, die sich auf Kommunikation bzw. Teamführung („Wirtschaftspsychologie“) und Beratung („Pädagogische Psychologie / Frühe Hilfen“) beziehen, mit mündlichen Prüfungen ab. Für das Praxissemester werden CP aufgrund der Teilnahme und eines reflektierenden Praktikumsberichts vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, der Workload (Präsenz) in Stunden sowie die Leistungspunktevergabe hervorgeht. In der Anlage zu StuPO sind die Art der Lehrveranstaltungen im Modul, die Prüfungsform einschließlich des Umfangs oder der Dauer sowie ergänzende Regelungen, z. B. ein Hinweis auf die termingerechte Abgabe oder die Notenbildung abgebildet.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Viele Module umfassen mindestens fünf CP, zehn Module umfassen lediglich vier CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung im darauffolgenden Semester (siehe § 19 APO) gewährleistet ist. Prüfungszeit und Vorlesungszeit sind laut Hochschule weitgehend getrennt.

Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird in der Lehrevaluation erhoben. Die Hochschule hat einen Musterfragebogen eingereicht.

Zehn Module umfassen jeweils vier CP. Die Hochschule begründet im Selbstbericht (S. 18), dass es dadurch nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsanzahl kommt. Hintergrund ist, dass sich die Hochschule mit der Mindestanzahl an CP an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Bachelorstudiengänge („Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie“, Dezember 2014) orientiert.

Für jedes Semester wird ein Studienplan erstellt. Im Selbstbericht ist ein Beispiel eines Studienplans, Wintersemester 2021/2022, verlinkt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und dient der Information der Studierenden. Er enthält – neben dem Studienverlaufsplan – eine Übersicht über die Pflichtmodule sowie Informationen zum Angebot und zur Anmeldung für die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) und die freiwilligen Wahlfächer (AW). Des Weiteren gehen daraus die Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen hervor sowie Ziele, Inhalte und Organisation des praktischen Studiensemesters. Überdies informieren Lehrende aller Module in der ersten Lehrveranstaltung jeden Semesters über die Anforderungen des Moduls und die Art sowie den Umfang der Prüfungsleistung.

Den Studierenden stehen an der Hochschule umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung: zentrale Studienberatung, Fachstudienberatung, Schreibberatung, „Netzwerk Beratung“, „Neuorientierung – Studiengangwechsel oder Studienabbruch?“, International Office, Career Center usw.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Studierbarkeit monieren die Gutachter:innen primär die Kleinteiligkeit der Modulstruktur. Die meisten Module umfassen 5 oder 6 CP, zehn Module umfassen 4 CP. Die Hochschule verweist im Selbstbericht auf die Empfehlungen der DGPs für Curricula von Psychologie-Studiengängen, die für bestimmte Module ein Minimum an 6 CP vorsehen. Dadurch wurde für einige Module die CP auf 4 verringert, um die Gesamtanzahl an 30 CP pro Semester abzubilden. Die Anzahl der Prüfungen hat sich dadurch nicht erhöht. Die Hochschule zielt darauf, den Absolvent:innen dadurch die Einmündung in universitäre Masterstudiengänge zu erleichtern. Auf Nachfrage der Gutachter:innen gibt es an der TH Rosenheim keine konkrete Vorgabe für Modulgrößen im Rahmen der Studiengangsentwicklung. Als Richtgrößen werden lediglich Module im Umfang von 5 CP und 10 CP gewünscht. Die Gutachter:innen halten es angesichts der rechnerischen Begründung für erforderlich, die Module im Umfang von 4 CP zu reduzieren. Sie verweisen auf die Spielräume der BayStudAkkV, die größere Einheiten und auch semesterübergreifende Module erlaubt. In den Gesprächen an der Vor-Ort-Begutachtung haben die Verantwortlichen bereits Überlegungen angestellt, wie didaktisch sinnvolle größere Module gebildet werden könnten. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife schlägt die Gutachter:innengruppe die Zusammenlegung von Modulen vor, die eine semesterübergreifende Kompetenzentwicklung der Studierenden beinhalten und eine Modulabschlussprüfung gewährleisten würden. Insgesamt wurde durch die Vor-Ort-Begutachtung Überlegungen für eine Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts angestoßen und angeregt, die umfassender ist, als die formale Zusammenlegung von Modulen. Die Hochschule legt im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife dar, dass sie die Modulstruktur im Zusammenhang mit einer Neustrukturierung des Curriculums ändern möchte. Die Gutachter:innen halten das für einen praktikablen Vorschlag. Sie halten die Beauftragung zur Reduzierung der 4-CP-Module mit einem kurzfristigen Effekt nicht für erforderlich, wenn die Hochschule – wie angekündigt – die Modulgröße bei der Neustrukturierung des Curriculums berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sorgt die TH Rosenheim insbesondere durch die semesterweise Erstellung von Studienplänen, die alle wesentlichen Informationen wie die Prüfungsformen und -organisation oder die Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule enthalten, für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Aufgrund des festgelegten Prüfungszeitraums am Ende jedes Semesters kommt es nach Einschätzung der Gutachter:innen nicht zu Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Den im Modulhandbuch angegebenen Workload schätzen die Gutachter:innen als plausibel ein, die Prüfungsbelastung halten sie für anspruchsvoll und adäquat. Der Musterfragebogen für die Lehrevaluation sieht Fragen zum Arbeits- und Zeitaufwand für die Lehrveranstaltung vor. Der Workload wird folglich erhoben.

Die Studierenden regen im Gespräch an, dass ihnen zu Studienbeginn Unterstützung durch Studierende höherer Semester helfen würde. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Hochschule, über ein Tutorensystem nachzudenken.

Bisher sind in den Studiengang drei Kohorten eingeschrieben, Absolvent:innen sind noch nicht hervorgegangen. Der Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang konzipiert, eine individuelle Streckung ist möglich. Die Studierenden berichten davon, dass sie zur Studierbarkeit individuell beraten werden. Um darüber hinaus die Studierbarkeit zu verbessern, raten die Gutachter:innen die Studierenden frühzeitig zu informieren, z. B. in Bezug auf die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten oder zur Bachelor-Arbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Bei der angedachten Neustrukturierung des Curriculums sollten die Module im Umfang von 4 CP reduziert werden. Die Einrichtung eines Tutorensystems könnte die Studierbarkeit verbessern.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Durch folgende Mechanismen gewährleistet die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Regelmäßige Fortbildung der Lehrenden, Vernetzung und kontinuierlicher Austausch mit Vertreter:innen anderer Hochschulen, regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an nationalen und internationalen Fachtagungen sowie die Mitgliedschaft und Vernetzung der Lehrenden in berufspolitischen Fachgesellschaften, wie DGPs oder Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP). Prozessual und strukturell ist es Aufgabe der Fakultätsleitung, die Qualität des Studiengangs auch durch Anpassungen an aktuelle fachliche und wissenschaftliche Anforderungen zu sichern. Die:der Studiendekan:in lädt zu Semesterbeginn alle (neuen) Lehrbeauftragten der Fakultät sowie alle Studiengangsleitungen ein, um über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen und Themen zu informieren sowie Impulse (von außen) aufzunehmen. Als weiteren Schritt stellen die Modulverantwortlichen die fachliche Abstimmung der Inhalte innerhalb der Module sowie im Gesamtkontext des Studiengangs, auch durch Besprechungen im Kollegium, sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen trifft die Hochschule ausreichende Maßnahmen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und fachwissenschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Es sind prozessuale Schritte etabliert, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs zu überprüfen sowie in fachlicher als auch didaktischer Hinsicht anzupassen. Die Studierenden beschreiben im Gespräch ihre Einbeziehung in die Studienplan-Gestaltung.

Die Gutachter:innen begrüßen die Stellungnahme der Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife, wonach der Studiengang eine Profilschärfung und Neustrukturierung erfahren soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation der Technischen Hochschule Rosenheim zur Sicherung der Qualität in der Lehre sowie in der Verwaltung und der Forschung umfasst sämtliche Ebenen der Hochschule und bezieht alle Hochschulangehörigen mit ein: Die:der Vizepräsident:in für Lehre und Studium ist auf Ebene der Hochschulleitung zuständig. In der Hochschulverwaltung ist die Leitung der Hauptabteilung Studium, Recht und Qualitätsmanagement verantwortlich. Es ist eine Kommission Qualitätssicherung in Lehre und Studium (QLS) eingerichtet, die sich aus der:dem Vizepräsident:in, den Studiendekan:innen und zwei Vertreter:innen des Studierendenparlaments zusammensetzt. Die QLS trifft sich regelmäßig in Sitzungen u. a. zur Entwicklung von qualitätsbezogenen Konzepten und Maßnahmen. Jede Fakultät hat eine:n Studiendekan:in, die:der die Studien und Lehrqualität sichert. Aufgabe der Fakultätsleitung ist es, die Qualität des Studiengangs, inhaltlich, strukturell, personell und prozessual zu sichern und ggf. zu verbessern.

Eine Arbeitsgruppe der QLS-Kommission definiert in einem detaillierten Projektplan die im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Hochschule erarbeiteten Maßnahmen. An der TH Rosenheim wird jährlich der „Rosenheimer Lehrpreis“ für herausragende Qualität in der Lehre in unterschiedlichen Kategorien vergeben.

Ein Teil des Gesamtqualitätssicherungskonzepts der Hochschule ist die Evaluationsordnung (siehe Verlinkung im Selbstbericht). Evaluationsverfahren sind auf folgenden Ebenen vorgesehen

(§ 3 Evaluationsordnung): Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden („paper and pencil“ oder online), Semesterevaluation mittels Studiengangsbesprechung und Semestersprecher:inrentreffen und die Studiengangevaluation, die der rückschauenden Bewertung eines Studiengangs dient.

Lehrveranstaltungsevaluationen sind für alle Lehrenden verpflichtend. Jede Lehrveranstaltung ist grundsätzlich mindestens einmal während eines Zeitraums von zwei Jahren zu evaluieren. Die Evaluation soll nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Die Auswertung erfolgt durch eine zentrale Stelle der Fakultät. Das Gesamtergebnis der Evaluation ist der:dem Lehrenden und der:dem zuständigen Studiendekan:in zeitnah zu übergeben. Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation soll binnen zwei Wochen von der Lehrkraft in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden. Die Hochschule hat den Musterfragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation eingereicht. Lehrende können individuelle, auf ihre Lehrveranstaltung zugeschnittene Fragen einbringen. Zudem stellt die Hochschule ein Merkblatt zur Evaluationsordnung und verschiedenen Evaluationsverfahren zur Verfügung sowie eine Anleitung zur Durchführung der Online-Lehrveranstaltungsevaluation. Aus dem Musterfragebogen geht die Befragung der Studierenden nach ihrem Arbeits- und Zeitaufwand für die Lehrveranstaltung hervor.

Die Hochschule nimmt am „Bayerischen Absolventenpanel“ teil, das eine regelmäßige Befragung der Absolvent:innen aller bayerischen Universitäten und staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften vornimmt. Als weitere Evaluationsinstrumente nennt die Hochschule in § 3 Evaluationsordnung die Erstsemesterbefragung zur Studieneingangsphase und die Zufriedenheitsanalyse (alle zwei Jahre).

Zur Evaluation des praktischen Semesters tauschen sich die Dozierenden des Moduls 28 „Praxisreflexion“ über ihre Erfahrungen sowie die der Studierenden aus und beraten Impulse und Rückschlüsse auf die Modul Inhalte.

Die Studierenden sind beispielsweise über die Beteiligung an der QLS-Kommission und die Lehrveranstaltungsevaluation eingebunden. Zudem lädt die Studiengangsleitung regelmäßig die Semestersprecher:innen zu einem Treffen ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der TH Rosenheim Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die den Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterziehen. Auf Basis der Evaluationsordnung werden alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Zudem sind auf sämtlichen Ebenen Institutionen, Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen eingerichtet, die die erhobenen Daten auswerten und daraus Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs ableiten. Studierende werden umfassend beteiligt und über die Ergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen informiert.

Die Studierenden betonen im Gespräch die regelmäßigen Feedback-Gespräche. Sie erleben die Lehrevaluation für sich als wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Evaluationsordnung führen die Studiengänge in geeigneten Abständen eine Befragung der Absolvent:innen zu deren Qualifikation durch das Studium durch. Die Hochschule erläutert, dass am Fachbereich seit dem letzten Wintersemester eine Absolvent:innenbefragung aufgebaut wird.

Hinsichtlich der Evaluation des praktischen Studiensemesters, für die derzeit ein Austauschtreffen der Lehrenden zum Modul 28 „Praxisreflexion“ geplant ist, rät die Gutachter:innengruppe zur Einbeziehung von Praxisanleiter:innen und verweist auf die Empfehlung, einen Praxisbeirat einzurichten (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 – 3 und 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Auf Basis der landesrechtlichen Vorgaben hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept etabliert und mit Beschluss des Senats Anfang 2019 unter der Mitwirkung sämtlicher Personengruppen an der Hochschule aktualisiert. Darin sind für alle Hochschulangehörigen und -gruppen die Ausgangssituation, die Zielsetzung und Maßnahmen zur Gleichstellung beschrieben. Als Maßnahmen nennt die Hochschule im Selbstbericht beispielhaft Mentoring, Exkursionen, Girls' Day, Boys' Day, girls to tech und Frauen in der Lehre. An der Hochschule sind die Stellen einer Frauenbeauftragten und einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet.

Um die Anzahl der männlichen Studierenden auch im Bachelorstudiengang „Angewandte Psychologie“ zu erhöhen, nimmt die Fakultät regelmäßig am Boys' Day teil.

Umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote sind laut Website der Hochschule für Studierende in besonderen Lebenslagen, z. B. Psychosoziale Beratung, Familienbüro, „Studieren mit Kind“, Barrierefrei studieren, Schreibzentrum, Sprachenzentrum, vorhanden. Ausländische Studierende erhalten Informationen und Beratung über das International Office.

Ein:e Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung fungiert als Ansprechperson für Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Menschen. Die Hochschule hat darüber hinaus in einer Integrationsvereinbarung Ziele festgelegt.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 BayStudAkkV in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife eine Stellungnahme abgegeben und Unterlagen nachgereicht (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2, 12 Abs. 5 Nr. 4 BayStudAkkV).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr.in Charis Förster, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken
Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Lukas Weidl, Bayerische Staatsforsten AÖR, Regensburg
- c) Vertreter:in der Studierenden
Michèle Schubert, Universität Witten/Herdecke

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Erstakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter der Abteilung Studium Recht und Qualitätsmanagement, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)